



Bildung

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Kostenlose Beratung bei der Niederrheinischen IHK

Immer mehr Unternehmen beschäftigen heute Mitarbeiter mit ausländischen Berufsabschlüssen oder erhalten Bewerbungen von Menschen, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben. Häufig stehen sie jedoch vor dem Problem, dass sie Inhalt und Qualität der ausländischen Aus- und Fortbildungen nicht richtig einschätzen können. Die Berufsankennung bietet ein offizielles und rechtssicheres Verfahren, das bescheinigt, wie groß die Übereinstimmung einer ausländischen Qualifikation mit dem vergleichbaren deutschen Abschluss ausfällt.

Die wichtigsten Informationen zur Berufsankennung im Überblick: Grundsätzlich steht es jedem Menschen offen, der im Ausland eine staatlich anerkannte berufliche Qualifikation erworben hat, seine Qualifikation einordnen zu lassen. Nationalität und Aufenthaltsstatus spielen dabei keine Rolle. Ein Vergleich der ausländischen Qualifikation ist mit jedem der derzeit rund 330 Berufsausbildungen des dualen Berufsbildungssystems in Deutschland möglich.

Zuständigkeiten

Für die Prüfung auf Gleichwertigkeit bei Ausbildungsberufen im dualen System sind nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) unter anderem Industrie- und Handelskammern (IHK) zuständig. Bei den reglementierten Berufen – also Berufen wie beispielsweise Arzt oder Krankenpfleger, für die der Berufszugang staatlich geregelt ist – richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Bestimmungen der Bundesländer. Die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist die zuständige Stelle für alle Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung, die sich auf IHK-Berufe beziehen.

Kostenlose Beratung der Industrie- und Handelskammern vor Ort

Die IHKs – und auch die Niederrheinische IHK – bieten eine kostenlose Erstberatung zu Anträgen und Verfahren, um ausländische Be-

rufabschlüsse anerkennen zu lassen. Wir beraten die Antragsteller bezüglich der erforderlichen Dokumente und Nachweise und helfen bei der Bestimmung der deutschen Referenzqualifikation, wodurch das Verfahren bei der IHK FOSA beschleunigt werden kann.

Verfahrensablauf

Sind die Unterlagen bei der IHK-FOSA eingegangen, werden sie auf Basis der aktuellen Aus- bzw. Fortbildungsverordnungen geprüft. Das Anerkennungsverfahren muss innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der kompletten Unterlagen abgeschlossen sein. In bestimmten Fällen ist eine einmalige Verlängerung dieser Frist möglich. Wenn die Prüfung abgeschlossen ist, geht der Bescheid per Post an den Antragsteller.

Anerkennungsbescheid

Der Anerkennungsbescheid ermöglicht einen detaillierten Vergleich der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation des Zugewanderten mit dem deutschen Referenzberuf. Im besten Fall, kann die IHK FOSA dem Antragsteller eine volle Gleichwertigkeit mit dem deutschen Berufsabschluss bescheinigen. Bestehen deutliche Unterschiede zwischen dem Berufsabschluss des Antragstellers und der deutschen Referenzqualifikation kann es eine teilweise Anerkennung geben. Zusätzlich werden die Lücken in einem Bescheid detailliert aufgezeigt, sodass sie gezielt geschlossen werden können. Der Anerkennungsbescheid ist grundsätzlich in deutscher Sprache.

Kosten des Verfahrens

Die Prüfung der Gleichwertig ausländischer Berufsqualifikationen sind gebührenpflichtig. Die Kosten liegen im Regelfall zwischen 100 und 600 Euro. Hinzu können weitere Kosten beispielsweise für die Beschaffung der Unterlagen aus dem Ausland, für Beglaubigungen oder Übersetzungen kommen.

Bei Arbeitssuchenden, die Arbeitslosengeld I oder II empfangen, übernehmen die Agenturen für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten des Verfahrens. Die Kostenübernahme ist besonders davon abhängig, ob eine Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Zudem können Beschäftigte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von maximal 26 000 Euro beziehungsweise bei gemeinsam veranlagten Ehe- oder Lebenspartnerschaften von maximal 40 000 Euro einen Anerkennungsbonus beantragen, wenn sie seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt oder Hauptwohnsitz in Deutschland haben und die Kosten nicht von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter oder durch entsprechende Förderprogramme der Länder übernommen werden. ▶



Die Finanzierungsmöglichkeiten über diese Wege sollten unbedingt geklärt sein, bevor ein Antrag auf Berufsankennung gestellt wird.

Unternehmen profitieren

Unternehmen profitieren in vielfacher Hinsicht von den Möglichkeiten der Berufsankennung. Die Anerkennung erleichtert die Bewertung von Bewerbern mit ausländischen Berufsabschlüssen und unterstützt die strategische Personalentwicklung, indem sie ein zuverlässiges und transparentes Bild der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse von Fachkräften mit einem ausländischen Berufsabschluss verschafft. Unentdeckte Potenziale in der Belegschaft können erkannt und gehoben werden. Etwaige Kenntnislücken oder fehlende Fähigkeiten können mit passgenauen Weiterbildungsmöglichkeiten aufgefangen werden.

Unterstützung für Unternehmen

Das Projekt „Unternehmen Berufsankennung – Mit ausländischen Fachkräften gewinnen“ informiert Unternehmen über die Möglichkeit der beruflichen Anerkennung und sensibilisiert sie für die damit verbundenen betrieblichen Chancen. Die Nie-

derrheinische IHK ist Partner der bundesweiten Kommunikationsoffensive.

Die zentrale Anlaufstelle im Internet ist www.unternehmensberufsankennung.de. Weiter können sich Interessierte unter www.ankennung-in-deutschland.de und www.ihk-fosa.de informieren. ●

IHK-Infobox



Ansprechpartnerinnen bei der IHK:

Kristina Schormann, Telefon 0203 2821-228,
E-Mail schormann@niederrhein.ihk.de



Nadine Deutschmann, Telefon 0203 2821-289,
E-Mail deutschmann@niederrhein.ihk.de



Verkehr & Logistik

Unternehmensnachfolge im Transportgewerbe

Fachliche Eignung des Verkehrsleiters vorhanden?

Die Unternehmensnachfolge im Transportgewerbe wird gerne auf die lange Bank geschoben. Nicht jede Firma hat das Glück, den richtigen Nachfolger mit der entsprechenden Qualifikation zu finden. Schnell wird in diesem Zusammenhang das Problem der persönlichen, fachlichen Eignung des Verkehrsleiters übersehen. Seit Einführung der Verordnung (EG) 1071/2009 in Verbindung mit der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) werden gleichwertige Abschlussprüfungen, wie beispielsweise der Speditionskauf-

mann oder der Verkehrsfachwirt, nur noch beschränkt als Fachkundenachweis anerkannt. Gemäß § 7 GBZugV muss die jeweilige Ausbildung vor dem 4. Dezember 2011 begonnen und erfolgreich abgelegt worden sein, damit der Abschluss akzeptiert wird.

Für die Betroffenen empfiehlt die Niederrheinische IHK deshalb eine Umschreibung der Abschlusszeugnisse in einen IHK-Fachkundenachweis bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen IHK, um Probleme bei der Genehmigungsbehörde zu vermeiden. Alle nach dem 4. Dezember 2011 erteilten Abschlüsse werden als Nachweis der fachlichen Eignung nicht mehr anerkannt. ●

IHK-Infobox



Ansprechpartner bei der IHK:

Ernst-Stefan Dören, Telefon 0203 2821-264,
E-Mail doeren@niederrhein.ihk.de